

Az.: 4 C 25/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Beschluss

In dem Normenkontrollverfahren

der Ratsfraktion
vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Unwirksamkeit des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Chemnitz vom . Dezember
2010
hier: Normenkontrolle

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 18. Juni 2013

beschlossen:

Der Normenkontrollantrag der Antragstellerin wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Normenkontrollantrag der Antragstellerin gegen die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Projektförderung vom... Dezember 2010 ist unzulässig.

I.

2 Am 15. Dezember 2010 beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin eine Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes für Demokratie, Toleranz und ein weltoffenes Chemnitz. Danach gewährt die Antragsgegnerin nach Maßgabe der Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für entsprechende Projekte. Anträge auf Projektförderung werden nach Prüfung durch eine Koordinierungsstelle und Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Fachämter der Antragsgegnerin einem Begleitausschuss, der aus Vertretern von Ämtern der Antragsgegnerin, lokalen Vereinen und sonstigen Organisationen besteht, zur weiteren Prüfung vorgelegt. Die Höhe der Fördersumme für Einzelprojekte ist auf 3000 € begrenzt, von der der Begleitausschuss in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen kann. Die Antragstellerin hat am 15. August 2011 einen Normenkontrollantrag gestellt. Die

Richtlinie sei rechtswidrig, da Kompetenzen an externe Gremien abgegeben würden, was auch gegen die Geschäftsordnung des Stadtrats verstoße.

II.

- 3 Der Senat entscheidet über den Normenkontrollantrag, mit dem die Antragstellerin eine Verletzung eines Organrechts geltend macht, durch Beschluss, weil er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Beteiligten wurden hierzu angehört und haben keine Einwände erhoben.
- 4 Der Normenkontrollantrag ist jedenfalls deshalb nicht zulässig, weil die Antragstellerin durch die Richtlinie nicht in einem Organrecht verletzt sein kann (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO).
- 5 Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO i. V. m. § 24 SächsJG kann den Normenkontrollantrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit in ihren Rechten verletzt zu werden. Ausreichend ist die Möglichkeit einer Rechtsverletzung. Wird ein Normenkontrollverfahren im Rahmen eines Organstreits geführt, dann erfordert die Antragsbefugnis eine mögliche Rechtsverletzung eines dem Antragsteller zustehenden Organrechts. Eine mögliche Verletzung eines Organrechts der antragstellenden Fraktion ist hier nicht ersichtlich, weshalb es keiner Erörterung bedarf, ob die angesprochene Richtlinie eine Rechtsvorschrift i.S. von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist (dazu etwa: Gerhardt in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Vorb. § 47 Rn. 4 ff).
- 6 Der Sache nach macht die Antragstellerin mit ihrem Vorbringen, die Entscheidungskompetenz liege bei einem externen Gremium, eine Verletzung von § 28 SächsGemO geltend, wonach der Gemeinderat über alle Angelegenheiten zu entscheiden hat, für die der Bürgermeister nicht zuständig ist. § 28 SächsGemO begründet ein organschaftliches Recht des Gemeinderats zur Entscheidung über die ihm zugewiesenen Angelegenheiten. Ein entsprechendes organschaftliches Recht einer Fraktion besteht nicht. § 35a SächsGemO regelt zur Rechtsstellung der Fraktion u. a.,

dass sie bei der Willensbildung und den Entscheidungen des Gemeinderats mitwirkt. Die Mitwirkung dient der Vorbereitung, Strukturierung und effektiven Gestaltung des Willensbildungsprozesses des Gemeinderats. Die Mitwirkungsbefugnis ist auf die Vorbereitung von Entscheidungen beschränkt. Fraktionen können sich daher dagegen wehren, wenn ihnen die Beteiligung an der Vorbereitung von Ratsentscheidungen verwehrt wird. Ihre organschaftliche Befugnis bezieht sich dagegen nicht auf die Entscheidungskompetenz, die der Gemeinderat hat. Sofern dem Gemeinderat eine ihm nach der gemeindlichen Kompetenzordnung zustehende Entscheidungskompetenz entzogen ist, kann dies nicht von Fraktionen des Gemeinderats geltend gemacht werden. Schließlich kann auch aus dem Demokratieprinzip jedenfalls deshalb nichts anderes folgen, weil der Gemeinderat und die Kommunalaufsicht gegen Eingriffe in die kommunale Kompetenzordnung vorgehen können (BVerwG, Beschl. v. 7. Januar 1994, NVwZ-RR 1994, 352; HessVGH, Beschl. v. 15. Dezember 1994, DVBl 1995, 931; OVG Saarland, Beschl. v. 30. September 1993 - 1 R 38/91 -, juris).

- 7 Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.
- 8 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.
- 9 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 und 7 GKG und erfolgt in Anlehnung an Nr. 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7/8. Juli 2004 (abgedr. in: Kopp/Schenke, VwGO, Anl. § 164).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

gez.:
Pastor

Döpelheuer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht